

## **Stadt Schortens**

### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 001/2007 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. (Bezeichnung)**

*(Anmerkung: Dieser Satzungstext ist textgleich für die Bebauungspläne Nr. 70 „Menkestraße, Nr. 70/I „Menkestraße/Nord“ und Nr. 38 „Oldenburger Straße“.)*

Der Rat der Stadt Schortens hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 00.00.0000 (BGBl. I S. 000), zuletzt geändert durch ..... i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 00.00.0000 (Nds.GVBl. S. 000), zuletzt geändert durch ..... in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Schortens hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. (Bezeichnung) zu ändern. Der Kernbereich soll aus städtebaulicher Sicht weiter geordnet werden. Die Entwicklung kleingliederiger Strukturen sowie die Verfestigung reiner Wohnbebauung ist der Zielplanung des Geschäftsbereiches/Kernbereiches anzupassen. Zur Sicherung dieser beabsichtigten Bebauungsplanänderung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. (Bezeichnung). Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3 - Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schortens.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gem. § 17 BauGB vorgenommen wird.

Schortens, den

Der Bürgermeister